

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 36 (1920)

Heft: 51

Rubrik: Bau-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXXVI.
Band

Direktion: **Jean-Goldinghausen Erben.**

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 6.—, per Jahr Fr. 12.—
Inserate 30 Cts. per einspaltige Colonnezeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 17. März 1921

Wochenspruch: Wer sich selbst für weise hält,
Den hält für'n Tor die ganze Welt.

Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 11. März für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: 1. Hug & Co für

einen Umbau Sonnenquai 9/11, Z. 1; 2. A. Keller & Co. für die Abänderung des genehmigten Umbaues Löwenstrasse 38/40, Z. 1; 3. Fluck-Bucher für 2 Autoremissen und ein Benzinhäuschen Haumeierstr. 19, Z. 2; 4. D. Schuler für eine Autoreparaturwerkstätte Verf.-Nr. 3464/Josefstrasse 178a, Z. 5; 5. Tribelhorn A.-G. für einen Schuppen an der Hafnerstrasse, Z. 5; 6. Fr. Erismann für die Abänderung der genehmigten zwei Einfamilienhäuser Rötzelstrasse 84/86, Z. 6; 7. K. Wetterli-Bachmann für eine Dachwohnung Nordstrasse Nr. 16, Z. 6; 8. D. Wolfensberger für eine Einfriedung Klusweg 37, Z. 7; 9. Dr. D. Wyß für einen Autoremissen-Anbau Verf.-Nr. 552 Haldeliweg 17, Z. 7; 10. U. Vollenweider & Co. für einen Umbau Verf.-Nr. 1766 Drahtzugstr. 76, Z. 8.

Bauliches aus Zürich. Die Geschäftsprüfungskommission des Großen Stadtrates von Zürich beantragt die Einladung des Stadtrates zur Prüfung der Fragen, ob eine umfassende Anwendung des Erbbaurechtes auf dem der Stadt gehörenden Lande insofern Nutzen bringen würde, als dadurch die Bodenmehrwertspek-

ulation wirksam bekämpft und siedelungspolitische Ziele der Stadt verwirklicht würden; wie in der Anstalt Burghof zweckmäßigere Raumverhältnisse geschaffen werden können; wie er die dringliche Frage der Raumbeschaffung für die Gewerbeschule einer Lösung entgegenzuführen gedenkt, die der Bedeutung dieser Volkshilfsbildungsanstalt entspricht. Ferner postuliert sie die Errichtung eines Strandbades.

Wohnungsbauprojekte in Zürich. Der Stadtrat von Zürich beantragt dem Großen Stadtrat die Abtretung eines 5420,8 m² großen Grundstückes an der Imfeldstrasse gegenüber dem Lettenschulhaus in Zürich 6 im Verkehrswert von 30 bis 32 Franken an die Baugenossenschaft des eidgen. Personals, um den Preis von 25 Fr. oder total 135,520 Fr. Die Genossenschaft will darauf 5 Häuser mit 38 Wohnungen erstellen; wofür ihr von der Baudirektion 156,500 Fr. Staatsbeitrag zugesichert sind; einen ebensolchen Beitrag wird sie vom Bund erhalten, und die Bundesbahnverwaltung hat ihr ein bedeutendes Hypothekendarlehen zugesichert. Die Genossenschaft wünscht, daß die Stadt ihr den Bauplatz käuflich gegen eine jährliche Amortisation des Kaufpreises abtrete. Eine Barleistung hat die Stadt somit nicht zu machen. Der Stadtrat findet, es rechtfertigt sich, mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit und die einwandfreie Geschäftsführung der Baugenossenschaft, ihr in der nachgesuchten Weise zu entsprechen, um so mehr, als das Bauland für die Stadt-entbehrlich ist. Der Kaufpreis ist alljährlich mit

3% zu verzinsen und in jährlichen Raten von 1000 Fr. abzuzahlen. Von der Schuldnerin kann das Kapital täglich auf sechs Monate zur gänzlichen Zahlung gekündigt werden. Der Gläubigerin bleibt das Recht vorbehalten, nach Ablauf von 20 Jahren das Restkapital täglich auf sechs Monate zur Zahlung zu kündigen oder eine neue Verständigung mit der Schuldnerin über den Zinsfuß und die Amortisationsquote zu treffen. Zur Sicherung der Schuldsomme ist auf den Namen der Verkäuferin ein Schuldbrief mit dem Kaufobjekte als Unterpfand zu errichten.

Nationalbankbau in Luzern. (Aus den Verhandlungen des Bundesrates.) Der Bundesrat, veranlaßt durch ein Schreiben des Regierungsrates Luzern, legt dem Bankrat der Nationalbank nahe, auf die Errichtung eines eigenen Gebäudes in Luzern zu verzichten und dafür das dortige Postgebäude anzukaufen. Für die Postverwaltung ihrerseits würde das benachbarte Hotel Du Lac käuflich erworben.

Neubau der Kantonbank in Rapperswil. Auf Wunsch des Handwerker- und Gewerbevereins richtete der Gemeinderat an die Bankkommission der St. Gallischen Kantonbank ein Gesuch um beförderliche Anhandnahme der Arbeiten für die projektierte Kantonbankneubau in Rapperswil, um damit die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe und den damit verwandten Branchen zu vermindern und auch den Gewerbetreibenden in Rapperswil soweit möglich Arbeit zu verschaffen.

Festhüttenbau in Frauenfeld. Die Municipalgemeinde Frauenfeld beschloß, auf ihrem Grundstück in den „Reutenen“ eine Festhütte für 1500 Sitzplätze samt Tribüne, Küche und sonstigen Nebenräumen nach dem Projekt der Architekten Brenner & Stutz zu bauen und eröffnet hierfür einen Kredit von 120,000 Fr. Dieser Beschluß ist an die Bedingung geknüpft, daß die Bürgergemeinde Frauenfeld für einen Drittel und die sich vertraglich verpflichtenden Garanten für einen weiteren Drittel der Verzinsung des Baukapitals, sowie eine jährliche Amortisation von 4% der Bau Summe bis zur gänzlichen Amortisation des Hüttenbaues Garantie leisten. Der bauliche Unterhalt wird von der Municipalgemeinde übernommen. Der Gemeinderat wird ermächtigt, mit der Bürgergemeinde und den Garanten einen besonderen Vertrag abzuschließen, ferner für den Bau ein Sonderdarlehen bis zu 120,000 Franken für die Gemeinde aufzunehmen. Für die zum Hüttenbau notwendig werdende Planie, Plakanlage, Zugangswege, Wasserleitung, welche als Notstandsarbeiten auszuführen sind, wird der erforderliche Kredit bewilligt.

Die Kosten der Lebenshaltung.

(Korrespondenz.)

Es darf dem Sekretariat des Zentralverbandes Schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen als großes Verdienst angerechnet werden, die seit Kriegsausbruch steten Veränderungen unterworfenen Kosten der Lebenshaltung in bestimmten Zeitabschnitten statistisch verfaßt und veröffentlicht zu haben. Mit wenigen Ausnahmen hat sich die amtliche Statistik, so wünschenswert und notwendig dies gewesen wäre, bisher nicht eingehend mit der Erforschung der Lebenshaltungskosten befaßt, trotzdem die genaue Kenntnis dieser Verhältnisse für die Beurteilung und Behandlung von Fragen der Produktion und der sozialen Zustände von grundlegender Bedeutung ist.

Ende Januar dieses Jahres hat das genannte Sekretariat eine neue Berechnung der Lebenshaltungskosten in der Schweiz aufgestellt und in Verbindung damit auch die gegenwärtigen Arbeitslöhne im Ausland und

in der Schweiz einer Gegenüberstellung unterzogen. Diese Publikation (Nr. 9 der Schriften des Zentralverbandes) beschäftigt sich mit der Teuerung vom 1. Juni 1912 bis 1. Januar 1921, sowie mit den seit 1. Oktober 1920 eingetretenen Veränderungen. Für die Zukunft wird erfreulicherweise eine vierteljährliche Publikation der Berechnungen in Aussicht gestellt, womit einem in Arbeitgeberkreisen längst empfundenen Bedürfnis Rechnung getragen wird.

Die aufgestellten Berechnungen basieren für die Ermittlung der Steigerung der Nahrungs- und Brennstoffausgaben auf dem Städteindex des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine und für die Wohnungsmieten auf die Mietpreisk Statistik einiger statistischer Ämter. Die Erhöhung der Bekleidungs- und der übrigen Ausgaben werden auf Grund eigener Erhebungen berechnet.

Über die einzelnen Positionen der Lebenshaltungskosten äußert sich der Bericht wie folgt:

Ausgaben für Nahrungsmittel und Brennstoffe: Der Städteindex des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine ist seit dem 1. Oktober 1920 ununterbrochen gesunken. Er betrug am:

1. Oktober 1920	Fr. 2790.53
1. November 1920	2756.76
1. Dezember 1920	2651.72
1. Januar 1921	2591.70

Vom 1. Oktober 1920 bis zum 1. Januar 1921 macht der Rückgang Fr. 198.83, oder 7,12% aus. Er ist in der Hauptsache auf das Sinken der Preise des Fleisches, der Brennstoffe, des Zuckers und einiger anderer Kolonialwaren zurückzuführen. Seit dem 1. Dezember macht sich nun bei fast allen Nahrungsmitteln ein mehr oder weniger starker Rückgang bemerkbar. Am 1. Januar 1921 war der Index des B. S. K. 136,4% höher als am 1. Juni 1912; und am 1. Oktober 1920 betrug die Steigerung noch 154,5%.

Ausgaben für Bekleidung: Der größte Preisrückgang seit der letzten Teuerungsberechnung entfällt zweifellos auf die Gegenstände der Bekleidungsbranche. Sowohl die Preise der Herren-, Damen-, Mädchen- und Kinderkonfektionsartikel, wie auch der Schuhe sind namhaft gesunken. Ein guter Herrenanzug aus Vollstuch in Halbwolle kostet z. B. heute Fr. 84.— ein ganz guter Anzug in reiner Wolle Fr. 120.— bis 135.—. Erkundigungen bei Detailgeschäften erlauben die Annahme, daß die Preise der Bekleidungsgegenstände vom 1. Oktober 1920 bis zum 1. Januar 1921 um zirka 18 bis 20% gesunken sind. Ausgehend vom Preisstand vor dem Kriege, macht der Rückgang 40 bis 50% aus. Somit beträgt die Steigerung der Bekleidungs ausgaben vom 1. Juni 1912 bis 1. Januar 1921 noch zirka 90 bis 100%, im Mittel 95%, gegenüber 140% am 1. Oktober 1920.

Da die Detailpreise dem Rückgang der Großhandelspreise noch nicht entsprechend gefolgt sind, ist wohl mit einem weiteren Preisfall in der Bekleidungsbranche zu rechnen. Wie gewaltig die Großhandelspreise für Wolle und Baumwolle gesunken sind, zeigen folgende Zahlen.

Es kostete in London je Ende Dezember:

	1913	1919	1920
Amerikanische Baumwolle pro engl. Pfund	7,14 d	30,75 d	9,90 d
Ägyptische	9,90 d	54,00 d	22,00 d
Wolle greasy merino	10,75 d	50,00 d	18,00 d
Wolle med. greasy	10,75 d	27,00 d	12,50 d

Ausgaben für Wohnung. Die Wohnungsmietpreise weisen eine äußerst große Ungleichheit auf. Nicht nur von Ort zu Ort, sondern in der gleichen Ortschaft, ja sogar an der gleichen Straße sind nicht selten die Mieten für Wohnungen mit gleicher Beschaffenheit und gleicher Größe verschieden. Nebst Wohnungen, deren Mietpreise seit 1912 erheblich gestiegen sind, gibt es solche